

HAUPTSATZUNG DER STADT ELSTERBERG

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg am 28. Februar 2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER STADT ELSTERBERG

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt Elsterberg sind der Stadtrat und der Bürgermeister. Der Bürgermeister übt sein Amt in der Stadt Elsterberg hauptamtlich aus.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Hauptausschuss,
- b) der Finanz- und Bauausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und acht Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang vermindert um darin enthaltene abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kindertagesstätten,
3. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
4. Gesundheitsangelegenheiten,
5. Marktangelegenheiten,
6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.
7. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beschäftigten und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Entgeltgruppe TVöD E 7 bis E 8 und im Erzieherbereich ab Entgeltgruppe S9 bis S10, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 Euro bis zu 75.000 Euro,

3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 Euro netto bis zu 200.000 Euro netto,
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 5. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall
 6. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Bau- und Finanzausschuss zuständig ist.
- (3) Über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beschäftigten und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bis zur Entgeltgruppe TVöD 6 und im Erzieherbereich bis zur Entgeltgruppe S8, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt wird der Hauptausschuss umfassend informiert.

§ 7 Finanz- und Bauausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Finanz- und Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
2. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
3. Versorgung und Entsorgung,
4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
5. Verkehrswesen,
6. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bau- und Finanzausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro bis zu 15.000 Euro
2. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 5.000 Euro, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro
3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall beträgt
5. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt

6. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
 7. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
 8. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro netto im Einzelfall,
 9. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 Euro netto bis zu 200.000 Euro netto
 10. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 11. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
- (3) Überschreitet die tatsächliche zu beschließende Angebotssumme bei Vergaben nach VOB die im Vorfeld erstellte Kostenschätzung um mehr als 25 Prozent wird das Vorhaben zur Behandlung an den Stadtrat überstellt.

§ 8 Beratende Ausschüsse

Es werden keine ständigen beratenden Ausschüsse gebildet. Es können jedoch mit entsprechendem Beschluss des Stadtrates zeitweilige beratende Ausschüsse gebildet werden.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der

- a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 Euro netto,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beschäftigten und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bis Entgeltgruppe E 6 sowie im Erzieherbereich bis zur Entgeltgruppe S8b, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Wert bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen,
 14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die

Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame städtische Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss städtische Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsrat

(1) Für folgende Ortschaften der Stadt Elsterberg wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
Coschütz, Cunsdorf, Görschnitz, Kleingera, Losa, Noßwitz und Scholas.
Die Ortschaften umfassen die jeweiligen Gemarkungen.

(2) Für die in Nr. (1) genannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Anzahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

Coschütz	4 Mitglieder
Cunsdorf	3 Mitglieder
Görschnitz	3 Mitglieder
Kleingera	3 Mitglieder
Losa	3 Mitglieder
Noßwitz	3 Mitglieder
Scholas	3 Mitglieder

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In allen Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.

(7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der städtischen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den jeweiligen Ortschaften durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Elsterberg in der Fassung vom 9. September 2021 außer Kraft.

Elsterberg, 28.02.2024


Axel Markert
Bürgermeister

